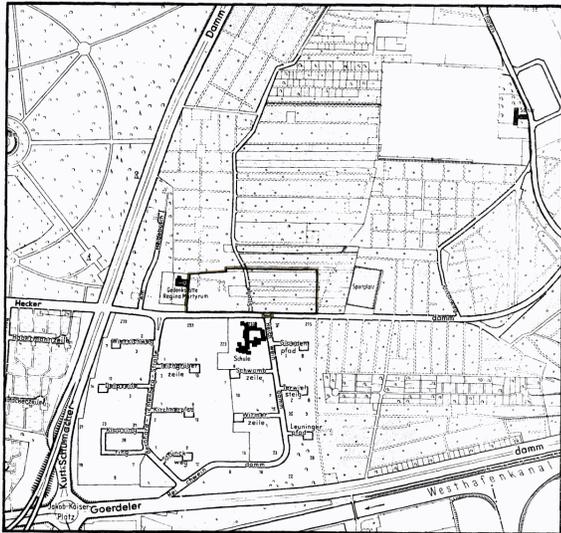


Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Übersichtskarte 1:10 000



Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
3. Bei Gebäuden innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze darf die Traufhöhe 36,0 m über NN nicht überschreiten.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die Fläche ABCDEFGHKLMA ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Die Fläche GNOHG ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
6. Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
7. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung Bebauungsplan VII-68

für das Gelände

östlich der Gedenkstätte
Maria Regina Martyrum
und nördlich des Heckerdammes
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

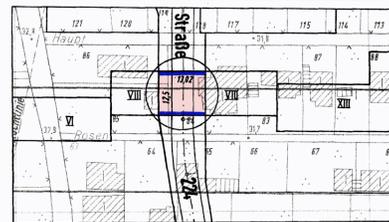


Zeichenerklärung

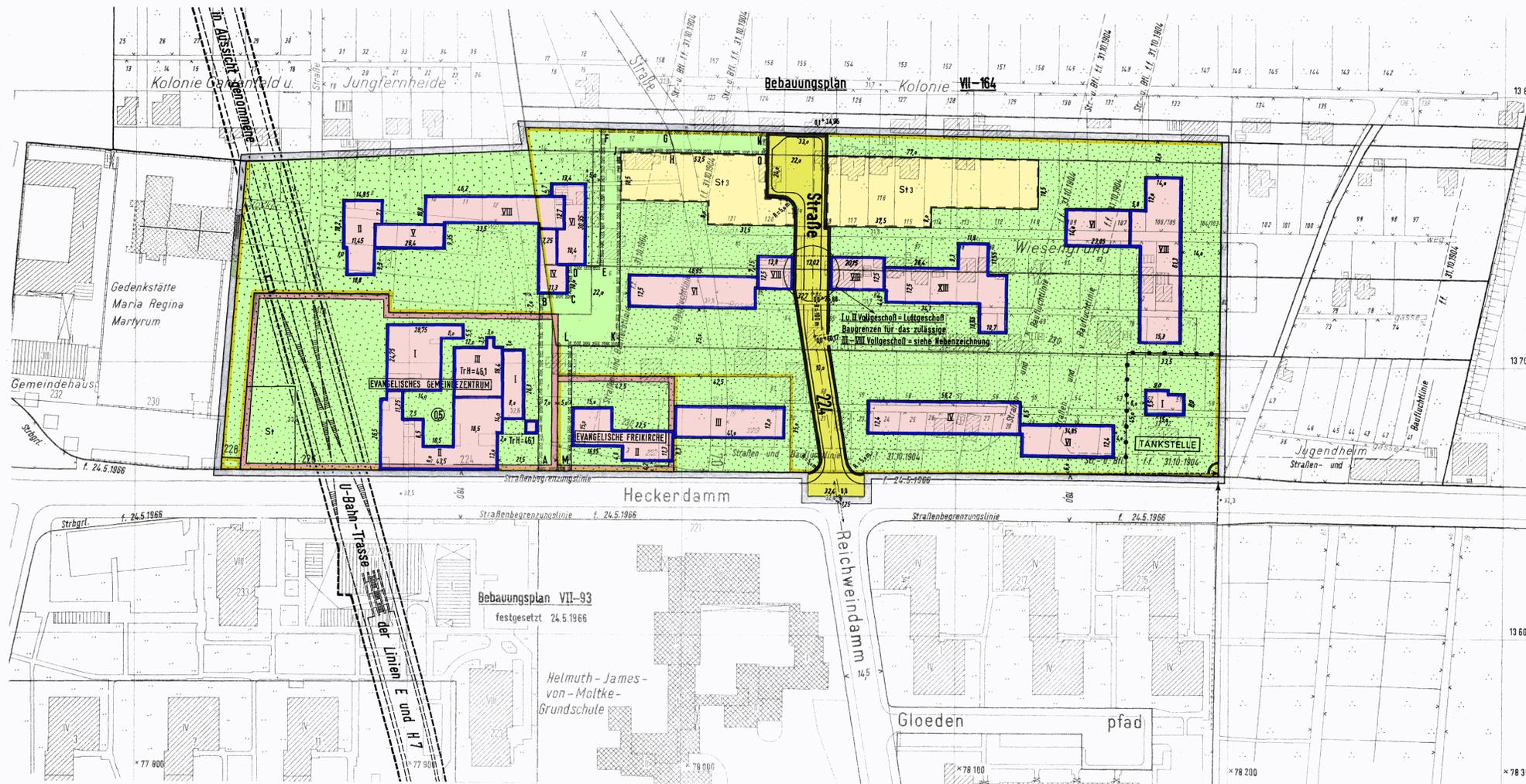
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 26.11.1968)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Geschossflächenzahl	0,4
im allgemeinen Wohngebiet (S 4 Bau-NVO)		
für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE		
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	Traufhöhe als Höchstgrenze (ü NN)	Tr-H 63,2
	Baugrenze	§ 23 der Bau-NVO
Verkehrsflächen:	Straßenbegrenzungslinie	
Straßenverkehrsflächen		
Sonstige Festsetzungen:	Flächen für Stellplätze mit zulässiger Zahl der Ebenen	S 13
	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen z.B. HOTEL	
	Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN	35,4
	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	

Nebenzeichnung
Baugrenzen für das zulässige III.-VIII. Vollgeschoss



Abzeichnung enthält die im Deckblatt im Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.
Die Abzeichnung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin 10 (Chbg.), den 6. JUNI 1969
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Schwedler
Obervermessungsrat



Planunterlage

Öffentliches Gebäude	Grundstücksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt	Eigentumsgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Geschosszahl		IV
Mauer		
Zaun, Hecke		

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 10. Juni 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Friedrich

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 4. Juli 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 5. August bis 4. Sept. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 19. September 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 13. April 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler